

Satzung

der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der Stadtbücherei (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Benutzung

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberursel (Taunus). Sie dient der allgemeinen Information und Bildung, der beruflichen Bildung und der Gestaltung der Freizeit und bietet Medien zur Ausleihe an.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei Oberursel (Taunus) ist nach Maßgabe der §§ 5 und 6 allen Personen im Rahmen dieser Satzung gestattet. Die Stadtbücherei kann die Benutzung durch Personen, die außerhalb von Oberursel (Taunus) wohnen, von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer benötigt einen Leseausweis, um Medien auszuleihen.
Für die Ausstellung eines Leseausweises sind folgende Angaben nötig: Name, Anschrift, Geburtsdatum. Bei der Anmeldung ist entweder ein gültiger Personalausweis oder ein Reisepass mit Meldebescheinigung vorzulegen.
- (2) Durch Unterschrift auf dem Leseausweis verpflichtet sich die Benutzerin oder der Benutzer, die Benutzungsordnung einzuhalten und zum Schadensersatz für den Fall, dass die ausgeliehenen Medien nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben werden. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Genehmigung erteilt, dass die angegebenen Daten elektronisch gespeichert werden dürfen.
- (3) Minderjährige erhalten einen eigenen Leseausweis, wenn sie über sieben Jahre alt sind und eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Diese verpflichten sich gleichzeitig, für rückständige Gebühren und Medienverluste einzutreten.
- (4) Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen erhalten einen Leseausweis, wenn das Anmeldeformular von einer oder einem Vertretungsberechtigten unterschrieben ist.

45.2

- (5) Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust des Ausweises sowie Adressen- und Namensänderungen müssen der Stadtbücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angaben von Gründen verlangt.
- (6) Die Stadtbücherei speichert folgende Angaben der Benutzerin oder des Benutzers in ihrer Datenverarbeitungsanlage: Name, Vorname, Adresse, Geburtstagsdatum. Diese Daten werden grundsätzlich nur für interne Zwecke der Stadtbücherei verwendet.
Eine Übermittlung an Dritte findet ausschließlich im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz statt. Bei Rückgabe des Leseausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 3

Ausleihe und Rücknahme der Medien

- (1) **Leihfrist**
Die Medien werden an die Benutzerin oder den Benutzer in der Regel für einen Zeitraum von vier Wochen ausgeliehen. Für Zeitschriften, CDs, CD-ROMs und DVDs beträgt die Leihfrist zwei Wochen. In besonderen Fällen kann die Bibliothek eine kürzere oder längere Frist festsetzen. Präsenzbestände sind nicht ausleihbar.
- (2) **Ausleihe**
Bei der Ausleihe muss der Leseausweis vorgelegt werden. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig. Die Stadtbücherei kann die Anzahl der Entleihungen für die einzelne Benutzerin oder den einzelnen Benutzer beschränken.
- (3) **Rückgabe**
Die Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert an die Stadtbücherei zurückzugeben.
- (4) **Verlängerung**
Die Ausleihzeit kann bis zu zweimal um vier Wochen bzw. zwei Wochen (Zeitschriften, CDs, CD-ROMs und DVDs) verlängert werden, sofern die Medien nicht von anderen Benutzerinnen oder Benutzern vorbestellt worden sind. Die Verlängerung muss jeweils vor Ablauf der Leihfrist erfolgen, entweder direkt in der Stadtbücherei oder schriftlich oder telefonisch. Die Verlängerung der Leihfrist kann für bestimmte Medien grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- (5) **Überschreitung der Leihfrist**
Wird die Leihfrist überschritten, so ist unabhängig von der Anzahl der Medien eine Säumnisgebühr nach § 6, Abs. 2, Ziffer 2 zu zahlen, und zwar auch dann, wenn noch kein Mahnschreiben verschickt wurde.

Die Rückgabe der überfälligen Medien wird in wöchentlichem Abstand dreimal schriftlich angemahnt. Nach einer erfolglosen dritten Mahnung können die ausstehenden Medien zehn Wochen nach Beginn der Ausleihe eingezogen werden. Hierfür ist eine Gebühr nach § 6, Absatz 2, Ziffer 3 zu entrichten.

Bleibt diese Maßnahme ergebnislos, ist die Stadtbücherei berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadenersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Für die Aufwendungen, die der Stadtbücherei durch die Ersatzbeschaffung und Einarbeitung entstehen, ist pro Medieneinheit außerdem eine Gebühr nach § 6, Absatz 2, Ziffer 4 zu entrichten. Unabhängig davon können die entliehenen Medien auch nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung eingezogen werden.

- (6) Benutzerinnen und Benutzer können für weitere Entleihungen gesperrt werden, wenn früher entliehene Medien bereits zum dritten Mal angemahnt, aber noch nicht zurückgegeben wurden.

§ 4

Fernleihe

Wissenschaftliche Bücher, Zeitschriften und Aufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken im Original oder als Kopie beschafft werden. Die Stadtbücherei ist dabei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken gebunden. Leihfrist und Benutzungsort der im Leihverkehr bezogenen Bücher bestimmen sich nach den Vorschriften der versendenden Bibliothek. Für die Fernleihbestellung wird je Medieneinheit eine Gebühr nach § 6, Absatz 2, Ziffer 9 erhoben.

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln und haftet für Missbrauch, Beschädigungen und Verlust. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Als Beschädigung sind unter anderem anzusehen:

Unvollständigkeit, Selbstreparaturen, Korrekturen im Buchtext, das Einschreiben von Bemerkungen und das An- und Unterstreichen, die Veränderung von Software.

Computer und Materialien (Disketten, CD-ROMs usw.) der Stadtbücherei sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzerin oder der Benutzer kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden. Es ist nicht gestattet, eigene Disketten oder sonstige Datenträger in den Computern der Stadtbücherei zu benutzen.

Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Computer und Programme an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen.

- (2) Bei Entgegennahme, spätestens aber bei Rückgabe der Medien soll die Benutzerin oder der Benutzer die Stadtbücherei auf etwaige Mängel hinweisen. Der Verlust von ausgeliehenen Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

45.4

- (3) Für Beschädigungen, die eine Reparatur erfordern, wird eine Gebühr nach § 6, Absatz 2, Ziffer 7 erhoben. Medieneinheiten, die durch Beschädigung unbrauchbar werden, müssen ersetzt werden.
- (4) Für die Wiederbeschaffung verlorengangener Teile von Spielen sowie verlorener Hüllen von Kassetten, CDs, CD-ROMs und DVDs wird eine Gebühr nach § 6, Absatz 2, Ziffer 5, bzw. § 6, Absatz 2, Ziffer 6 erhoben.
- (5) Die Benutzerin oder der Benutzer ist für den Verlust der ausgeliehenen Medieneinheit in vollem Umfang (= Wiederbeschaffungswert) schadenersatzpflichtig. Für die Aufwendungen, die der Stadtbücherei durch die Einarbeitung eines Ersatzexemplars oder eines verlorenen Mediums entstehen, ist neben dem Schadensersatz pro Medieneinheit eine Gebühr nach § 6, Absatz 2, Ziffer 4 zu entrichten.
- (6) Die Stadtbücherei haftet nicht für verlorengangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer.

§ 6

Gebühren

- (1) Für das Ausleihen von Medien ist von Volljährigen, d.h. von Personen, die 18 Jahre oder älter sind, und von Einrichtungen im Sinne von § 2, Absatz 4, eine Jahresgebühr von 10 EUR zu entrichten. Die Jahresgebühr ist erstmals beim ersten Ausleihen nach Inkrafttreten dieser Satzung zu zahlen und wird dann jeweils nach Ablauf von 12 Monaten beim erneuten ersten Ausleihen fällig.

Eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses führt nicht zu einer Erstattung der Jahresgebühr.

- (2) Im übrigen werden in folgenden Fällen Gebühren fällig:

1. Ersatz eines Leseausweises

Volljährige und Einrichtungen	2,50 EUR
Minderjährige	1,50 EUR

2. Überschreitung der Leihfrist nach § 3, Absatz 5

nach der 1. Woche	- pauschal -	1,50 EUR
nach der 2. Woche	- pauschal -	3,00 EUR
nach der 3. Woche	- pauschal -	7,50 EUR

3. Abholen der Medien nach erfolgloser 3. Mahnung gemäß § 3, Absatz 5

15,00 EUR

4. Einarbeitung des Ersatzexemplars eines Mediums nach § 3, Absatz 5 oder § 5, Absatz 5

2,50 EUR

5. Ersatz eines verlorenen Spielteiles (§ 5, Absatz 4)

2,50 EUR

6. Ersatz einer verlorenen CD-, CD-ROM-, DVD- oder Kassettenhülle (§ 5, Absatz 4)

1,00 EUR

	45.5
7. Reparatur einer beschädigten Medieneinheit (§5, Absatz 3)	2,50 EUR
8. Vorbestellen von Medien	1,00 EUR
9. Bestellung im Deutschen Leihverkehr	1,50 EUR
10. Fotokopien DIN A4	0,10 EUR
Fotokopien DIN A3	0,20 EUR
11. Informationsdienste CD-ROM	
Recherche-Ergebnisse auf Papier, pro Druckseite	0,10 EUR
12. Internet-Nutzung pro Einheit à 15 Minuten	0,50 EUR
(3) Die Gebühren können nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.	

§ 7

Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Stadtbücherei-Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken und störendes Verhalten sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung in grober Weise oder wiederholt verstößt, kann von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 8

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang bekanntgegeben.

§ 9

Verwaltungsbehörde oder Erfüllungsort

- (1) Zuständige Verwaltungsbehörde für alle Amtshandlungen im Sinne dieser Satzung ist der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus).
- (2) Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Stadtbücherei sind in Oberursel (Taunus) zu erfüllen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.09.2001 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den
Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 23.12.2003

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der Stadtbücherei (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. I S. 513) und des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 28.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der Stadtbücherei (Benutzungsordnung) vom 19.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Alternativ berechtigt ein Tagesausweis gegen eine Gebühr von 4 EUR zur einmaligen Ausleihe der ausgewählten Medien für die übliche Leihfrist. Leihfristverlängerungen sind nur durch Entrichtung einer erneuten Gebühr von 4 EUR möglich.“

2. Absatz 2 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„Bestellung im Deutschen Leihverkehr 3,00 EUR“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Juni 2005 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 29.04.2005

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 03.05.2005.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der Stadtbücherei (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674), und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574), und des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Absatz 3 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der Stadtbücherei (Benutzungsordnung) vom 29.04.2005 erhält folgende Fassung:

„Der Magistrat wird ermächtigt, in besonderen Fällen Vergünstigungen für die Benutzung der Stadtbücherei zu gewähren.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 16.12.2005

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 17.12.2005

